

Summe spricht für sich selbst. Es steht zu hoffen, daß durch das einmütige Zusammenwirken von Kaiser, Regierung und Landesvertretung für die Zukunft noch Größeres gelingen werde, als die Gegenwart erreicht hat.

230. Von der Rechtspflege.

Es wäre eine schöne Sache, wenn es unter den Menschen keine Streitigkeiten gäbe, wenn jeder freiwillig dem Gesetze gehorchte, den anderen ihre Rechte unberührt zugestände. Es wäre sehr schön, wenn keiner, weder aus Gewinnsucht, noch aus Born und Leidenschaft sich hinreißen ließe, Handlungen zu begehen, welche mit einem geordneten Gemeinwesen unverträglich sind. Das ist nun aber, wie die Menschen einmal sind, nicht möglich. Es genügt deshalb nicht, daß der Staat festsetzt, was als Recht gelten soll, sondern er muß auch dafür sorgen, daß dieses Recht von allen anerkannt und an den Übertretern gerächt werde. Man muß indessen nicht glauben, daß von zwei Streitenden immer einer ein Bösewicht sein müsse. Meist sind beide von ihrem Rechte überzeugt. Und es ist zuweilen auch für einen Gelehrten schwer, zu erkennen, wer eigentlich recht hat. Außerdem giebt es freilich Vergehen, bei denen es höchstens zweifelhaft sein kann, ob einer sie begangen, nicht aber, ob er damit im Recht war oder nicht.

Jene Fälle, wo es sich um streitige Rechtsansprüche, namentlich über das Eigentum handelt, nennt man das bürgerliche Recht. Dahin gehören z. B. alle Erbschaftsangelegenheiten, alles, was sich auf Kauf und Verkauf, auf Pacht- und Mietverhältnisse, Darlehen u. s. w. bezieht. Wenn zwei Personen sich darüber nicht einigen können, tritt der Staat mit seiner Hilfe ein, d. h. die angerufenen Gerichte entscheiden. Und die Staatsgewalt zwingt jeden, dem richterlichen Spruche sich zu fügen. Anders ist es, wenn ein Verbrechen begangen worden ist. Hier tritt der Staat selbst durch einen Staatsanwalt als Ankläger und Richter auf, d. h. derjenige, welcher sich an den Gesetzen des Staates durch Diebstahl, Mord, Aufruhr u. s. w. vergangen hat, wird, auch wenn kein anderer Bürger für sich wegen Beschädigung Klage führt, zur Rechenschaft gezogen und nach den Bestimmungen des Strafrechts behandelt. Denn es kommt hier nicht bloß das Recht eines einzelnen in Frage, sondern die Sicherheit und das Ansehen des Staates selbst würde Not leiden, wenn solche Vergehen ungeahndet und solche Mitglieder des Gemeinwesens unbefraft blieben. In allen diesen Fällen, wo es sich um die Bestrafung eines Bürgers handelt, werden in vielen Staaten bei der Entscheidung außer den Rechtsgelehrten Männer aus dem Volke als Geschworene oder Schöffen hinzugezogen. Diese haben nur auszusprechen, ob ihnen ein Angeklagter des Verbrechens, dessen er bezichtigt ist, schuldig erscheint oder nicht. Die gelehrten Richter haben hierbei das Amt, durch Voruntersuchung und durch die Leitung der Gerichtsverhandlung die tatsächlichen Umstände des Vergehens bis ins kleinste klarzulegen und für den Fall der Schuld die Strafe nach dem Gesetzbuche zu bestimmen. Da die Geschworenen auf Grund der angehörten Verhandlung, wobei